



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtswidrige Unterbringung in der Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Unterbringung von Geflüchteten in der Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt nach der Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 (Az: 41 T 25/21) auszusetzen.

Begründung:

Mit dem Urteil vom 10. März 2022 hat der EuGH Leitplanken für die Unterbringung von Schutzsuchenden, die abgeschoben werden sollen, vorgegeben. Der wichtigste Punkt ist, dass Abschiebebehäftlinge nicht in gefängnisähnlichen Einrichtungen untergebracht werden dürfen.

Das Trennungsgebot, das durch die EU-Rückführungsrichtlinie vorgegeben wird, dient dazu, Abschiebungshaftgefangene vor unnötigen und damit unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen der Inhaftierung zu schützen. Art. 18 Abs. 1 besagt, dass von diesem Grundsatz nur in „unvorhersehbaren Notlagen und nur für den Zeitraum, solange diese außergewöhnliche Situation anhält“, abgesehen werden darf. Ob diese Voraussetzungen in Deutschland vorliegen, lässt der EuGH offen. Eine solche Prüfung obliege dem einzelnen Haftrichter, so der EuGH (vgl. Rn. 64, 68 ff und Leitsatz Nr. 2 und 3).

Am 07.11.2022 hat das Landgericht Coburg entschieden, dass „[...] es sich bei der JVA Eichstätt nicht (mehr) um eine Strafhaftanstalt [handelt]. Diese wird ausschließlich für Abschiebebehäftlinge genutzt. Allerdings handelt es sich bei ihr nicht um eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung nach Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie. [...] [Die] Inhaftierten [können sich] innerhalb des Geländes lediglich während der Aufschlusszeiten von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr frei bewegen, müssen sich also nicht nur während der Nachtruhe (so beispielsweise im Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen mit Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr), sondern bereits deutlich länger, nämlich ab 19 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr in ihren Zimmern aufhalten. Die Fenster sind zudem vergittert, der Besitz von Smartphones und Laptops und das Tragen eigener Kleidung ist verboten. Auch Besuchszeiten sind auf 3 x 60 Minuten pro Monat beschränkt und werden optisch überwacht.“